



Standesamt und Traualtar

Auswirkungen aus der Änderung
des Personenstandsgesetzes
auf die kirchliche Trauungspastoral
und die Ehevorbereitung

Inhalt

Vorwort	3
1 Nicht „nur“ standesamtlich Die Bedeutung der Zivilehe in kirchlicher Sicht	4
2 Alles was Recht ist Zehn Fragen zum Verhältnis von kirchlicher und zivilrechtlicher Trauung	8
3 Vor Gottes Angesicht Zum „Mehrwert“ der kirchlichen Ehevorbereitung	15
4 Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung	21
5 Treueversprechen Anregung für eine Sequenz in einem Ehevorbereitungskurs	23
6 Ehebriefe und andere Materialien	24

Impressum

Standesamt und Traualtar

Auswirkungen aus der Änderung des Personenstandsgesetzes
auf die kirchliche Trauungspastoral und die Ehevorbereitung

hrsg. von der

AKF – Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V.

Mainzer Straße 47, 53179 Bonn, www.akf-bonn.de

Redaktion

Dr. Holger Dörnemann (Köln), Ulrich Hoffmann (Neu-Ulm/Augsburg)

© AKF e.V., Bonn

Fotos Pitopia, Shotshop, Fotolia, Digital Stock, Getty Images

Layout kipppconcept gmbh, Bonn

Druck Eberwein, Wachtberg

Vorwort

„Vor der kirchlichen Trauung zum Standesamt.“ Das ist dem Gefühl nach eine uralte Regelung, die, für viele überraschend, zum 1. Januar 2009 in Deutschland gestrichen wurde. Die bei Juristen „Verbot der kirchlichen Voraustrauung“ genannte Regelung war im Personenstandsgesetz (§§ 67, 67a) festgehalten und stammte aus der Zeit des Bismarckschen Kulturkampfes. Insbesondere die katholische Kirche hatte sich seinerzeit vehement gegen diese „unzulässige Bevormundung“ der Kirche durch den Staat gewehrt, legte sie doch von alters her großen Wert darauf, in ihren Grundvollzügen und deshalb gerade auch in ihrer Sakramentenspendung frei von konkreten staatlichen Vorgaben zu sein.

Diese Freiheit ist durch die Änderung im Gesetz gegeben. Aus diesem Grund ist der Wegfall dieser Einschränkung im neuen Personenstandsgesetz aus kirchlicher Sicht zu begrüßen. Umgekehrt gilt jedoch auch weiterhin, dass die kirchliche Trauung keine staatliche Anerkennung genießt. Durch die neue Situation drohen die gesellschaftlich-säkularen und die kirchlich-spirituellen Bezüge und Dimensionen der Ehe auseinander zu fallen. Damit dies nicht geschieht, dringt die Kirche im Grundsatz auch weiterhin darauf, dass Brautpaare neben der kirchlichen Eheschließung auch zivilrechtlich eine Ehe eingehen.

Der kirchlichen Ehevorbereitung kommt in diesem Zusammenhang eine neue Bedeutung zu. Erschließt sie bisher vor allem, was das Verständnis der Ehe als Sakrament bedeutet und wie dies im Alltag zum Tragen kommen kann, wird sie künftig verstärkt auch den inneren Bezug zwischen standesamtlicher Hochzeit und kirchlicher Trauung herausarbeiten müssen. Die Frage nach dem rechtlichen Rahmen, in dem die Partnerschaft gelebt wird, wird sich zunehmend stellen, die kirchliche Ehevorbereitung wird dadurch auch als eine Vorbereitung auf die standesamtliche Eheschließung wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund gibt dieser Leitfaden eine schnelle Orientierung zur neuen rechtlichen Situation und zur kirchlichen Einschätzung der Zivilehe und zeigt einige Konsequenzen auf, die sich aus der Neuregelung für die Ehevorbereitung der Kirche ergeben. Er richtet sich an alle, die Traugespräche führen, für die Konzeption und Durchführung von Seminaren zur Ehevorbereitung verantwortlich sind oder als Referentinnen und Referenten mitarbeiten.

Ulrich Hoffmann

Nicht „nur“ standesamtlich

Die Bedeutung der Zivilehe in kirchlicher Sicht*

Ehe und Familie sind dem Recht substantiell vorgegeben. Der Staat findet Ehe und Familie als Naturgebilde vor und unterzieht die familiären Beziehungen einer dem jeweiligen politischen Verständnis entsprechenden rechtlichen Prägung. Das gegenwärtige Rechtssystem rund um Ehe und Familie ist in unserem Kulturkreis eine gemeinsame Leistung von Kirche und Staat. Die Ausbildung eines eigenständigen Eheverständnisses des Staates – abweichend von kirchlichen Lehren seit der Aufklärung – führte zu der bis heute fortbestehenden Duplizität von unverbunden nebeneinander stehenden Eherechtsordnungen, deren letzte Klammer in Deutschland – die gesetzlich vorgeschriebene standesamtliche Voraustrauung vor der kirchlichen Eheschließung – seit Beginn des Jahres 2009 entfällt. Doch ist bei allen Differenzen der beiden Rechtsordnungen zunächst herauszustellen, dass elementare Grundstrukturen – die Einpaarigkeit (Monogamie), die Freiheit zur Eheschließung und der gleichberechtigte Ehe-wille, die familiäre Solidarität, die rechtliche Bindung als Basis gemeinsamer Elternverantwortung, die Ausrichtung auf Lebenszeit – ihre Wurzeln in christlichen Vorstellungen haben und im staatlichen Ehe- und Familienrecht enthalten sind und bewahrt werden. Das soll zunächst weiter entfaltet werden, bevor auf die Änderungen und die kirchliche Bewertung der zum 1. Januar 2009 erfolgten Neuordnung des Personenstandsgesetzes eingegangen wird.

Grundlagen und Ziele des staatlichen Ehe- und Familienrechts

Mit der verfassungsrechtlichen Garantie von Ehe, Elternrecht und Familie durch das Grundgesetz legt und setzt der Staat seiner eigenen Rechtskompetenz Grenzen und Maßstäbe: Ehe und Familie werden als gesellschaftliche Institutionen anerkannt, für deren Schutz und Ordnung sich der Staat verbürgt. Das bedeutet, dass der Staat sich selbst unzulässiger Eingriffe in die Familie enthält, sie zugleich gegen die Eingriffe Dritter bewahrt und seinen Möglichkeiten entsprechend fördert. Indem der Staat die Beziehungen von Ehe, Elternschaft, Verwandtschaft als Elemente der gesellschaftlichen Ordnung ordnet, garantiert er verlässliche Organisationsformen innerhalb der Gesellschaft, dient er der Förderung und Sicherung der sozialen Funktionen der Familie, besonders der Generation und Erziehung

*Redaktionell bearbeiteter Vortrag „Die Bedeutung der Zivilehe – und damit auch der standesamtlichen Voraustrauung – in kirchlicher Sicht“ von Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab, gehalten beim Studententag „Ehe und Familie“ im Rahmen der Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 13. 2. 2008 in Würzburg.



von Nachkommenschaft, der gegenseitigen Solidarität und der familiären Vermögensnachfolge. Dabei steht die Ehe ebenso im Vordergrund des staatlichen Rechtes wie die Familie: Von den Formen ehelosen Zusammenlebens, auch mit Kindern, unterscheidet sich die Ehe nach wie vor durch das rechtliche Band unter den Partnern. Die Ehe – so sagt das BVerfG (Entscheidung vom 28. Februar 2007, FamRZ 2007, 529, 531) – ist nach wie vor die rechtlich verfasste Paarbeziehung von Mann und Frau, in der die gegenseitige Solidarität nicht nur faktisch gelebt wird, solange es gefällt, sondern rechtlich eingefordert werden kann. Den Kern des Eherechts bildet die verpflichtende Solidarität der Ehegatten – mit- und füreinander – mit Unterhaltsansprüchen, Vermögensausgleich, Rentenausgleich und anderen Wirkungen. Das Eherecht sichert die formelle und materielle Gleichberechtigung von Mann und Frau und bietet Instrumente für den Schutz des Schwächeren. Die Ehe gestattet den Partnern eine Arbeitsteilung von Familienarbeit und Erwerb, die nicht allein auf das Risiko desjenigen geht, der seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Familie reduziert.

Gewiss wird Solidarität und Verantwortung auch in anderen Paargemeinschaften geübt, aber als bloß faktisches Tun, solange der Wille reicht, nicht als rechtliches Band, zu dessen Schutz die Gerichte zur Hilfe gerufen werden können, wenn die Freiwilligkeit und der gute Wille endet. Der Staat hat gute Gründe, Paare, die sich aus freien Stücken unter das Joch der mit Rechtspflichten ausgestatteten Gemeinschaft begeben, in besonderer Weise anzuerkennen – das ist der auch heute nachvollziehbare Sinn des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe.



Die Zivilehe aus der Sicht der Kirche

Kirchliche Trauungen sind nach dem im Jahr 2007 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Personenstandsgesetz mit Beginn des Jahres 2009 auch ohne vorherige standesamtliche Eheschließung möglich. Kirchliche Hochzeit und Zivileheschließung stehen damit aus eherechtlicher Perspektive völlig unabhängig nebeneinander. Das staatliche Recht hindert Kirchen und religiöse Gemeinschaften im Grundsatz nicht mehr, Heiratswillige kirchlich zu verbinden, selbst wenn diese gar nicht beabsichtigen, sich auch staatlich trauen zu lassen. Dennoch sind die sich aus der Neuregelung ergebenden Konsequenzen in gesellschaftlicher und pastoraler Perspektive genau zu bedenken und im Blick die pastorale Praxis abzuwägen und zu bewerten. Im Falle eines ohne zivile Eheschließung ausschließlich kirchlich getrauten Paares wären weder eine gegenseitige Pflicht zu Unterhalt und Beistand noch das Erbrecht geregelt; es würden weder die für Ehegatten vorgesehenen Steuervergünstigungen noch die Schutzvorschriften gelten, die beim Scheitern der Ehe zum Schutz des Schwächeren vorgesehen sind – wesentliche Merkmale einer Ehepartnerschaft auch in kirchlicher Perspektive. Bei allen Differenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Eheverständnis kann

die Kirche die staatlich geregelte Ehe als diejenige Gemeinschaft anerkennen, die von Rechts wegen auf Gleichberechtigung und Solidarität angelegt ist und die von vorn herein die rechtliche Basis für gemeinsame Elternverantwortung bietet. Die staatlich geregelte Ehe darf deshalb nicht als Gegensatz zur Ehe nach kirchlichem Recht begriffen werden.

Im Gegenteil: Dem staatlichen Eherecht kommt aus kirchlicher Sicht vielmehr die Funktion einer Komplementärordnung zu, die der Familie diejenigen Rechte sichert, die das Kirchenrecht allein nicht gewähren kann. Aus diesem Grund sollen nach der Änderung des Personenstandsgesetzes auch nach dem 1. Januar 2009 kirchliche Heiraten ohne staatlichen Trauschein nur mit Ausnahmegenehmigung des Bischofs möglich sein. Denn eine Ehe vor dem Altar ohne zivilrechtlichen Vertrag wäre auch in kirchlicher Perspektive im Regelfall unvollkommen und zumeist auch widersinnig – denn sie würde nolens volens ohne zivilrechtliche Rechte und Pflichten eingegangen. Dabei ist ein Wesensbestandteil der Ehe auch und gerade aus kirchlicher Sicht, füreinander fürderhin Sorge zu tragen, einander zu trauen und Treue zuzusagen (nicht nur die sexuelle), was auch zivilrechtlich nach einem Ausdruck verlangt. Wer eine Ehe vor dem Altar schließt und daraufhin für die Kinder sorgt, krank oder arbeitslos wird, wird auch darauf vertrauen wollen, dass der Partner auch finanziell für ihn oder sie einsteht – und sei es für den Fall einer möglichen Zerrüttung der Paarbeziehung. Aus den benannten Gründen soll für den Regelfall auch weiterhin an der Ziviltrauung als Voraussetzung der kirchlichen Trauung festgehalten werden. Eine Heirat ohne staatlichen Trauschein wäre damit nur mit einer Ausnahmegenehmigung des jeweiligen Ortsbischofs möglich – etwa für den Fall der so genannten Rentnerehe, bei der zwei Hinterbliebene ohne zivilrechtliche Eheschließung – gern und nur den kirchlichen Segen haben, weil sie ihren Anspruch auf Witwenrente nicht verlieren wollen. Die Eröffnung dieser Ausnahmemöglichkeit gründet nach dem Kirchenrecht in dem allgemeinen Recht auf Eheschließung (Can 1058 CIC), das aber aufgrund der oben genannten Gründe restriktiv anzuwenden ist.



Alles was Recht ist

Zehn Fragen zum Verhältnis von kirchlicher und zivilrechtlicher Trauung

1. Warum verbietet der Staat nicht mehr die kirchliche Heirat ohne vorausgegangene standesamtliche Trauung?

Diese alte Regelung, die bei den Juristen „Verbot der kirchlichen Voraustrauung“ heißt, war im Personenstandsgesetz (§§ 67, 67a) festgehalten. Sie stammt aus der Zeit des Bismarckschen Kulturkampfes und war ursprünglich ausdrücklich dafür gedacht, den Kirchen die Kompetenz für den Bereich Ehe und Familie zu entziehen. Insbesondere die katholische Kirche hat sich vehement gegen diese Regelung gewandt, die sie als unzulässige Bevormundung der Kirche durch den Staat ansah. Bei späteren Verhandlungen zwischen Kirche und Staat hat man dann versucht, zumindest eine Reihe von Ausnahmen von dieser Regelung zu vereinbaren.

Bei Verfassungsrechtlern war es schon seit längerer Zeit eine vorherrschende Einschätzung, dass diese Regelung in Widerspruch zum deutschen Grundgesetz steht, insbesondere zu dem in Art. 4 GG festgehaltenen Recht auf freie Religionsausübung.

Diese Regelung wurde nun anlässlich einer umfassenden Überarbeitung des Personenstandsgesetzes ersatzlos gestrichen, weil man der Ansicht war, diese Regelung heute nicht mehr zu benötigen.

2. Ist überhaupt noch eine standesamtliche Hochzeit nötig, wenn ich doch kirchlich heirate?

Die zivilrechtliche Neuregelung besagt zwar, dass es in Zukunft nicht mehr verboten ist, eine kirchliche Trauung auch dann durchzuführen, wenn zuvor keine Ziviltrauung stattgefunden hat. Die kirchliche Trauung entfaltet aber im bürgerlichen Recht keine Wirkung. Das heißt, dass Paare, die zwar kirchlich, aber nicht zivilrechtlich getraut sind, vor dem staatlichen Gesetz weiterhin als unverheiratet gelten. Wer zivilrechtlich verhei-

Der Beitrag basiert auf einem Interview mit Erzbischof Robert Zollitsch in der Rhein-Zeitung online vom 22. 12. 2008.

ratet sein und somit in den Genuss des grundgesetzlich verankerten Schutzes der Ehe gelangen will, muss auch in Zukunft eine Ehe vor dem Standesbeamten schließen. Eine Möglichkeit zur staatlichen Anerkennung der kirchlichen Eheschließung, wie dies in anderen europäischen Ländern möglich ist, wird es in Deutschland in absehbarer Zeit nicht geben.

3. Wie steht die katholische Kirche zu dieser Gesetzesänderung?

Die katholische Kirche hat von alters her großen Wert darauf gelegt, in ihren Grundvollzügen und deshalb gerade auch in ihrer Sakramentenspendung frei von konkreten staatlichen Vorgaben zu sein. Deshalb begrüßt sie im Blick auf das Verhältnis von Kirche und Staat den Wegfall dieser Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit. Gleichzeitig ist es der Kirche aber auch ein Anliegen, sowohl die gesellschaftlich-säkularen als auch die spirituell-kirchlichen Bezüge und Dimensionen der Ehe zusammenzuhalten. Deshalb wird die Kirche grundsätzlich daran festhalten, dass Brautpaare neben der kirchlichen Eheschließung auch zivilrechtlich eine Ehe eingehen.





4. Was hat man von einer zivilen Eheschließung?

Wenn Paare miteinander den Bund der Ehe schließen, dann versprechen sie sich gegenseitig Treue und Liebe für das ganze Leben. Dieses Versprechen geben sie sich zugleich vor Gott und den Menschen. Es wird nach außen sichtbar: Diese beiden sind ein festes Paar, das füreinander sorgen, miteinander durch dick und dünn gehen will. Die menschliche Gesellschaft nimmt dieses gegenseitige und formelle Versprechen ernst und erkennt diesen besonderen Bund ebenso formell und offiziell an. Das ist im Prinzip der Kern des bürgerlichen Instituts der Ehe. Weil die Ehe eine solche besondere Stellung in der menschlichen Gesellschaft hat, steht sie gemeinsam mit der Familie, wie das Grundgesetz formuliert, unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dies findet seinen Ausdruck durch eine besondere Stellung der Ehe in verschiedensten Rechtsgebieten, wie beispielsweise im Personenstands- und Namensrecht, im Steuerrecht, im Erbrecht, im Prozessrecht (z. B. Zeugnisverweigerungsrecht) und nicht zuletzt natürlich auch im Ehe- und Unterhaltsrecht. Diese hervorgehobene gesellschaftliche Stellung gehört seit jeher zur Ehe und erstreckt sich auf viele weitere Bereiche bis hin zum Recht, beispielsweise von einem Arzt oder einer Klinik im Krankheitsfall Auskunft über den Ehepartner zu erhalten. In Deutschland ist das „Eintrittstor“ in diesen Status gesellschaftlicher Anerkennung die zivile Eheschließung.

Die katholische Kirche legt ihren Brautpaaren deshalb mit Nachdruck nahe, ihre Ehe sowohl kirchlich als auch zivilrechtlich zu schließen.

5. Warum verlangt die katholische Kirche die Zivilehe nicht in jedem Fall?

Nach der Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe zwischen Getauften ein Sakrament. Würde die katholische Kirche von ihren Gläubigen ausnahmslos verlangen, dass sie vor der kirchlichen Eheschließung eine Zivilehe eingehen, dann würde damit die Sakramentspendung von einer staatlich-zivilrechtlichen Regelung abhängig gemacht. Man würde also dem Brautpaar sagen: Ihr müsst zuerst die staatlichen Vorgaben erfüllen, bevor ihr euch in der Kirche das Sakrament der Ehe spenden dürft. Damit würden den Brautleuten in der Kirche grundlegende Rechte vorenthalten werden, die ihnen als Gläubigen zustehen: Das Recht auf freie Wahl des Lebensstandes, das Recht auf den Sakramentenempfang und das Recht, eine Ehe einzugehen, wenn dem keine kirchenrechtlichen Einwände entgegenstehen. Deshalb kann die Kirche zwar sagen, dass die Brautpaare eine Zivilehe eingehen sollen, nicht aber, dass sie dies müssen.

6. Wie sieht die neue Regelung der katholischen Kirche aus?

Der Normalfall wird auch in Zukunft so aussehen, dass die Brautleute zunächst vor dem Standesamt zivilrechtlich heiraten und dann in der Kirche die Trauung feiern. Beim Ehevorbereitungsgespräch, bei dem auch das Ehevorbereitungsprotokoll angefertigt wird, ist der Termin der standesamtlichen Trauung anzugeben. Im Regelfall ist dann spätestens vor der kirchlichen Eheschließung eine Bescheinigung über die Ziviltrauung vorzulegen.

7. Was ist, wenn jemand nicht standesamtlich, sondern nur kirchlich heiraten möchte?

Wenn die Brautleute erklären, dass sie keine Zivilehe schließen möchten oder können, dann muss der zuständige Pfarrer das „Nihil obstat“ seines Bischofs einholen, bevor er dieser kirchlichen Trauung assistieren darf. Das „Nihil obstat“ ist ein Fachbegriff aus dem Kirchenrecht und bedeutet wörtlich übersetzt: „Nichts steht dagegen“. Wenn also ein Brautpaar eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Ziviltrauung wünscht, dann übersendet der Pfarrer das Ehevorbereitungsprotokoll zusammen mit einer zusätzlichen Erklärung der Brautleute an den Ortsbischof. In dieser Erklärung erbitten die Brautleute das „Nihil obstat“ des Bischofs und bestätigen außerdem durch ihre Unterschrift, dass sie sich darüber im Klaren sind, welche Nachteile sie dadurch in Kauf nehmen, wenn sie keine Zivilehe eingehen.

Der Bischof unterzieht den Fall einer genauen Prüfung. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass die kirchliche Eheschließung nicht leichtfertig oder missbräuchlich gewünscht wird. Ergibt die Prüfung, dass keine offensichtlichen kirchenrechtlichen Hinderungsgründe vorliegen, dann erteilt der Bischof seine Zustimmung: „Nihil obstat“ – „Es steht nichts dagegen“. Wenn diese Zustimmung dem Pfarrer vorliegt, kann die kirchliche Trauung durchgeführt werden.

8. Wird die zivilrechtliche Ehe durch die neue Regelung geschwächt?

Weder im Ansehen der Öffentlichkeit noch für die Eheleute selbst wird die Ehe durch diese Regelung geschwächt werden.

Da die kirchliche Eheschließung keine zivilrechtlichen Wirkungen entfaltet, ist das zivilrechtliche Institut Ehe von dieser Regelung ja zunächst gar nicht betroffen. Der deutsche Staat ist durch den Art. 6 des Grundgesetzes ausdrücklich dazu verpflichtet, dieses Institut Ehe besonders zu schützen. Die katholische Kirche begrüßt alle staatlichen Bemühungen um den Schutz der Ehe und legt es ihren Gläubigen deshalb auch so nachdrücklich ans Herz, eine Zivilehe einzugehen. Das tut sie von sich aus und in Zukunft auch ohne vom Staat dazu per Gesetz verpflichtet zu sein. Dass es dabei eine Ausnahmeregelung für einzelne Fälle gibt, wird am staatlichen Schutz von Ehe und Familie nichts ändern. Ausnahmeregelungen kannte übrigens auch die bisherige staatliche Gesetzgebung.

Für die Eheleute ist eine kirchliche Eheschließung ohne zivilrechtliche Trauung in keiner Weise eine „Ehe zum herabgesetzten Preis“. Für sie bedeutet die kirchliche Eheschließung die Übernahme aller Pflichten, die ihnen nach dem katholischen Kirchenrecht als Eheleuten zukommen. Sie sind nach der Lehre der Kirche verpflichtet, einander zu lieben, zu achten und sich die Treue zu halten in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod sie scheidet. Daran gibt es keine Abstriche. Allerdings, das muss deutlich gesagt werden, kann die gegenseitige Unterhalts- und Solidaritätsverpflichtung nicht vor einem zivilen Gericht eingeklagt werden.

9. Ist es „Absahnen“ von Sozialleistungen, wenn jemand ohne Zivilehe kirchlich heiratet und so bisherige Leistungen, z. B. eine Witwenrente, weiter bezieht?

Paare, die eine kirchlich geschlossene Ehe ohne vorhergehende Ziviltrauung eingehen, gelten für das staatliche Gesetz weiterhin als unverheiratet. Sie kommen nicht in den Genuss derjenigen Vorzüge, die mit der Zivilehe verbunden sind. Aus zivilrechtlicher Perspektive ändert sich nichts an ihrem Lebensstand. Deshalb trifft auch die Annahme nicht zu, hier würden Umstände geschaffen, die zu einem Ausnutzen von staatlichen Leistungen führen.

In der pastoralen Praxis wird es darauf ankommen, ein offenes Gespräch mit dem Brautpaar über die verschiedenen Aspekte zu führen. Natürlich ist es wichtig, dass das Paar für sich selbst genau überlegt, ob die finanzielle Situation nicht doch eine Zivilehe ermöglicht. Schließlich sollen nicht allein finanzielle Überlegungen das Handeln bestimmen. Zuletzt kommt es hier aber auf die Gewissensentscheidung der jeweiligen Personen an, es sei denn natürlich, die Überprüfung des Anliegens führt zu dem Ergebnis, dass die Motive für die gewünschte kirchliche Eheschließung offensichtlich unlauter sind oder dass ein anderes kirchenrechtliches Ehehindernis vorliegt.



10. Wenn der Staat den Religionsgemeinschaften keine Regelungen zur religiösen Trauung mehr vorgibt, ist er dann machtlos gegen Polygamie und Kinder-Ehen?

Solche Befürchtungen sind nicht gerechtfertigt. Religiöse Hochzeitszeremonien, gleich welcher Art, werden ja nach wie vor nicht vom Staat als gültige Eheschließung anerkannt. Hier hat sich nichts geändert. Sollte sich mit einer solchen Zeremonie jedoch eine strafrechtlich relevante Praxis verbinden, so ist dies eine Sache des Strafrechts und der Strafverfolgung. Das Grundrecht der freien Religionsausübung hier im Sinn einer unbestimmten Prävention einzuschränken, ist kein geeignetes rechtsstaatliches Mittel, um mit solchen Problemfällen umzugehen.

Die zukünftige Praxis der katholischen Kirche ist darauf ausgerichtet, den engen Zusammenhang und die gegenseitige Wertschätzung von kirchlicher Eheschließung und ziviler Trauung zu betonen.



Vor Gottes Angesicht

Zum „Mehrwert“ der kirchlichen Ehevorbereitung

Die Bedeutung der kirchlichen Ehevorbereitung

„Vor Gottes Angesicht nehme ich dich an als meine Frau/meinen Mann. Ich verspreche dir die Treue in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit, bis der Tod uns scheidet. Ich will dich lieben, achten und ehren, alle Tage meines Lebens.“

Das versprechen sich Paare vor Gott und der Gemeinde. Wenn ein Paar sich so öffentlich in der Kirche zueinander bekennt, dann ist dies ein Zeichen von großer Tragweite. Es will vorbereitet sein, denn es wirkt weit über das Fest der Hochzeit hinaus. Auf dem Standesamt werden vor allem die rechtlichen Folgen der Eheschließung vertraglich geregelt, die sich für das Zusammenleben als Ehepaar in unserer Gesellschaft ergeben. Demgegenüber ist die kirchliche Trauung auch ein Bekenntnis des christlichen Glaubens: Ein Paar feiert seine Liebe als Zeichen der Liebe Gottes. Heiraten – das bedeutet, dass Mann und Frau ein Leben lang beieinander bleiben wollen. Alle sollen es wissen und die Menschen, die dem Paar etwas bedeuten, sollen die Entscheidung mitfeiern. Kaum ein anderes Sakrament scheint so „öffentlichkeitswirksam“ wie die Ehe. Diese öffentliche förmliche Willensbekundung hat auch rechtliche Auswirkungen im innerkirchlichen Bereich.

Zwischen der standesamtlichen Heirat und der kirchlichen Trauung lagen vor zwanzig, dreißig Jahren in der Regel nur wenige Stunden. Das hat sich heute entscheidend geändert. Zivileheschließung und kirchliche Trauung gehören nicht mehr automatisch zusammen. Das Bewusstsein ist gewachsen, dass die kirchliche Hochzeit eine andere Bedeutung hat als die standesamtliche Eheschließung. Die Novellierung des Personenstandsgesetzes zum 1. Januar 2009 bietet die Gelegenheit, die kirchliche Ehevorbereitung neu ins Bewusstsein zu rücken und über ihre zentralen Inhalte nachzudenken. Dabei kann verdeutlicht werden, welchen wertvollen Dienst die kirchliche Ehevorbereitung für die gesamte Gesellschaft leistet, ist die Kirche doch die gesellschaftliche Institution, die den Paaren vor der Hochzeit konkrete Hilfen zu einem gelingenden Leben in Ehe und Familie an die Hand gibt. Dass Ehen und Familien gelingen, liegt eben nicht allein im Interesse der Menschen und der Kirche, sondern auch im Interesse der Gesellschaft und des Staates.

Das Traugespräch

Das Traugespräch ist ein wesentliches Element der kirchlichen Ehevorbereitung. Zunächst dient es dazu, dass Brautpaar und Pfarrer sich kennenlernen. Das Traugespräch möchte einen Rahmen schaffen, um persönliche Fragen ansprechen zu können, das Eheverständnis der Kirche zu thematisieren und das Ehevorbereitungsprotokoll auszufüllen. Auch werden der Traugottesdienst, sein Aufbau und sein innerer Sinn besprochen und erarbeitet, wobei das Brautpaar ermutigt wird, selber die Trauliturgie aktiv mitzugestalten, etwa durch die Auswahl von Liedern, biblischen Lesungen und Gebeten. Schließlich ist das Traugespräch der Ort für mehr technische Fragen, wie etwa Blumenschmuck in der Kirche oder Fotografieren im Traugottesdienst.

Da nun nach der Neufassung des Personenstandsgesetzes in besonderen Fällen eine kirchliche Trauung ohne Verbindung mit einer standesamtlichen Eheschließung möglich ist, wird im Traugespräch darauf hingewiesen, dass die kirchliche Eheschließung keinerlei staatliche Rechtswirkungen hat. So gelten zum Beispiel Kinder aus einer solchen Ehe im staatlichen Bereich als unehelich.

Das Seminar zur Ehevorbereitung

Ehevorbereitungstreffen laden Paare ein, innezuhalten und sich Zeit für sich selber zu nehmen. Dabei können sie miteinander und untereinander ihre Erfahrungen in Partnerschaft, ihre Wünsche und Erwartungen an die Ehe austauschen:

- Was sind meine/unsere Vorstellungen von Partnerschaft?
- Warum ist auch die standesamtliche Trauung für die Kirche wichtig?
- Ehe, ein Sakrament – was heißt das eigentlich?
- Wozu sage ich Ja bei der kirchlichen Trauung?
- Wie ist der Ablauf der Trauung?
- Wie können wir den Traugottesdienst gestalten?
- Was bedeutet mir mein Glaube im Blick auf unsere Ehe?

Kurse zur Ehevorbereitung finden in unterschiedlichen Formen statt, oft als Tagesveranstaltung (z.B. samstags). Mancherorts werden auch Wochenendkurse oder Abendveranstaltungen angeboten. Die Teilnehmerzahl bei den einzelnen Veranstaltungen ist unterschiedlich. In der Regel finden sich fünf bis zehn Paare zusammen. Gestaltet werden Ehevorbereitungskurse meist von einem Team dafür geschulter Männer und Frauen – oft in Zusammenarbeit mit einem Priester. Daneben werden auch spezielle thematische Veranstaltungen für Brautpaare angeboten, in denen es z.B. um die Gestaltung des Hochzeitsgottesdienstes geht.



Bei den Seminaren zur Ehevorbereitung erwartet die Paare eine lockere Gesprächsatmosphäre, in der man sich mit dem Partner und anderen Paaren gut austauschen kann. Die Paare werden ermutigt, die Erfahrungen in ihrer Partnerschaft auch unter der Perspektive des Glaubens sehen zu können – seien es die lustvollen oder die leidvollen. Dabei bleibt Raum für Fragen der Teilnehmer, auf langweilige Vorträge wird weitgehend verzichtet. In den Ehevorbereitungstreffen wird vermittelt, dass jede Beziehung auf eine bewusste und ständig neue „Beziehungspflege“ angewiesen ist. Darum wird einladend auch über weitere kirchliche Angebote und Möglichkeiten für und mit Paaren informiert. An vielen Orten bekommen die Paare für ihre Trauung ein Heft mit Trausprüchen, Texten, Gebeten, Ideen und Liedern an die Hand, die sie für die Gestaltung ihrer kirchlichen Trauung nutzen können.

Seminare zur Ehevorbereitung sind nach der Novellierung des Personenstandsgesetzes umso mehr ein unverzichtbares Element einer umfassenden Pastoral anlässlich der kirchlichen Trauung.

Dazu gehören

- **die Einbettung in der Gemeinde/im Dekanat**

Die Ehevorbereitung wird von den Pfarrgemeinden bzw. von mehreren Pfarreien im Dekanat getragen oder auf regionaler Ebene angestoßen.

- **die rechtzeitige Anmeldung für die Trauung**

Damit die Ehevorbereitung möglichst früh beginnen kann, ist durch Verkündigung und Information darauf hinzuwirken, dass sich die Partner schon 4 bis 6 Monate vor dem gewünschten Hochzeitstermin in der Pfarrei melden.

- **die Glaubensermutigung**

Die kirchliche Eheschließung kann ein wichtiger Schritt im Glauben sein – sie möchte zum Glauben an den liebenden Gott ermutigen. Mit der Begleitung zur kirchlichen Trauung kann eine Hinführung zum Glauben verknüpft sein.

- **die Hinführung zum Ehesakrament**

Die Ehevorbereitung der Kirche bedeutet die Hinführung zum Sakrament, d. h., zum Leben in der Ehe, das vom persönlichen und partnerbezogenen Glauben an Jesus Christus getragen wird.



Ehe in der Perspektive des christlichen Glaubens

Der Glaube an Gottes Wirklichkeit bzw. das Ahnen davon befreit die Ehepaare von überzogenen Erwartungen und hilft ihnen, sich in ihrer Begrenztheit anzunehmen und zu lieben. Das ist das eigentliche Geheimnis (Sakrament) der Ehe und vermutlich der wesentliche Grund, warum sich viele Paare für die kirchliche Trauung entscheiden.

Dabei ist die Ehe in der Perspektive des christlichen Glaubens heute fast eine revolutionäre Lebensform

- Wenn sich Paare – oft nach ein paar Jahren des gemeinsamen Zusammenlebens – für die kirchliche Trauung entscheiden, sind sie sich bewusst, dass der/die Partner/in oder die Partnerschaft nie letzter Sinn und letzter Halt in ihrem Leben sein können. Sie spüren, dass sie sich selbst und ihre Ehe damit völlig überfordern würden und bitten daher um die Hilfe Gottes.
- Paare glauben an diesen „Mehrwert der kirchlichen Trauung“ und drücken dies in der feierlichen Form der kirchlichen Trauung aus.
- In Beruf und in der Freizeit wird man immer stärker nach der Leistung beurteilt. Wenn diese stimmt, gehört man dazu, wenn nicht, wird man sehr leicht „entsorgt“. Menschen, die heute heiraten, sehnen sich nach einem Ort, wo sie sich zurückziehen können, wo sie sein können, wie sie sind. Sie brauchen keine Leistung vorzuweisen, um geliebt zu werden.
- Gilt im Alltag die Regel, zuerst auf sich und seine Bedürfnisse statt auf den anderen zu schauen, so gibt es in der Ehe jemand, der will, dass ich wachse und stärker werde.
- Menschen, die heiraten, sagen sich öffentlich uneingeschränkte Unterstützung zu: Du kannst Dich auf mich verlassen in allen Situationen. Ich stehe zu Dir – und das für immer.



- Ehe steht gegen eine Kultur des Misstrauens: Wer sich für die Ehe entscheidet, hat die Erfahrung gemacht, dass er sich an einen Menschen verschenken kann – ganz mit Haut und Haar, ohne Bedingung.
- Paare, die heiraten, setzen nicht auf „Selbsterlösung“, sondern konnten und können erleben, wie heilsam es ist und wie stark es macht, wenn es einen Menschen gibt, der sich ihnen ganz zuwendet.
- Viel zu stark wird heute gelegentlich die Liebesfähigkeit des Menschen gemessen am Grad seines „Stehvermögens“ (auch im wahrsten Sinne des Wortes) und an einem perfekten Körper. Die Ehe ist ein sehr vertrauter Ort, wo Menschen sich auch ohne perfekten Körper lustvoll einander schenken können.

Paare, die sich aus religiösen Gründen für eine kirchliche Trauung entscheiden, wissen bzw. spüren also, dass sie sich nie „Ein und Alles“ sein müssen und können. Sie suchen in ihrer Ehe und in ihrem Partner nie den letzten Grund, den letzten Sinn, die letzte Hoffnung und das letzte Glück in ihrem Leben. Sie brauchen und bitten um den Segen Gottes für ihr begrenztes Leben.



Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das Nihil obstat des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen

1. Es ist das gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.
4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brautleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat zur Erteilung des Nihil obstat durch den Ortsordinarius weitergeleitet.
7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

Quelle: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg vom 21. November 2008

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
Name der Braut Name des Bräutigams

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung

Ort und Datum _____

Braut _____ Bräutigam _____

Pfarrer/Beauftragter _____

Treueversprechen

Anregung für eine Sequenz in einem Ehevorbereitungskurs

Ziel: Gemeinsames Erarbeiten der Beweggründe, Grundlagen und Inhalte einer auf Dauer angelegten Partnerschaft in der Form des Eheversprechens

Zeit: eine bis zwei Stunden

Material: zwei Blätter und Stifte je Paar, ggfs. je eine Kopie des Eheversprechens aus der Trauliturgie.

Vorbemerkung

Das Kennenlernen der Eheversprechen der Ziviltrauung und insbesondere der kirchlichen Trauung übt auf fast alle jungen Paare einen besonderen Reiz aus. Zugleich wird es als Herausforderung empfunden, dies „Versprechen“ auf das eigene Leben und die Partnerschaft hin zu „übersetzen“; das Nachdenken darüber eröffnet einen Zugang zu ihrem jeweiligen Verständnis von Partnerschaft und Treue. Mit Zeit und Ruhe erarbeitet, können Paare so ihre Liebe tiefer erfahren – und an manchen Stellen auch die Implikate der Ziviltrauung als konstitutive Elemente des kirchlichen Eheverständnisses in vertiefter Weise sehen lernen.

Ablauf

1. Die Paare tauschen im Plenum Erinnerungen aus, wie sie sich kennen gelernt haben, vielleicht auch, wo, wann, wie es „gefunkt“ hat. Wenn bereits „zivil“ verheiratete Paare anwesend sind, können diese erzählen, wie sie die Hochzeit erlebt haben.
2. Die GL liest die klassische Form des Treueversprechens der kirchlichen Trauung vor.
3. Die GL lädt die Paare ein, für 30 Minuten zunächst in Einzelarbeit auf einem Blatt das Treueversprechen mit eigenen Worten und mit Orientierung auf den eigenen Partner / die eigene Partnerin neu zu formulieren.
4. Danach kommen die Partner zusammen und tauschen die neuen Formulierungen untereinander aus (15–30 Minuten).
5. Paare, die dazu bereit sind, stellen ihre Formulierungen im Plenum vor. Wenn und wo es sich ergibt, kann ein besonderes Augenmerk dabei auf die Konkretionen und Übersetzungen der Paare gelegt werden.
6. Abschließend können sich die Paare darüber austauschen, ob und was die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Hochzeit jeweils dazu beitragen, dass sie ihr Treueversprechen leben können.

Ehebriefe

„Als Mann und Frau schuf er sie.“ Dieser Satz gehört zum ältesten Bestand unserer religiösen Überlieferung. Und aus dieser Einsicht sind die Ehebriefe entstanden: der Überzeugung, dass das verlässliche Zusammenleben wesentlich zum Glück von Paaren beiträgt. Aber auch aus der Erfahrung, dass das Zusammenleben in der Ehe heute vielfach in Frage gestellt und gefährdet ist. Deshalb wollen die Ehebriefe „junge“ Paare unterstützen. Sie wollen anregen, die Sonnenseiten der Beziehung bewusst zu leben, Ideen für die Gestaltung des Alltags vermitteln und Mut machen, bei unvermeidlichen Krisen Hilfe und Lösungen zu suchen. Weil ihre Ehe diese Mühe wert ist.

Die Ehebriefe sind eine Initiative der deutschen Bischöfe. Geschrieben wurden sie von Frauen und Männern aus der Ehe- und Familienpastoral – mit einem klaren Blick für die Realitäten und Klippen des Zusammenlebens und auf einem soliden Fundament von Werten.



Darum geht's in den Briefen

1. Was wir uns trauen | Gottes Spuren in unserer Liebe
2. Meine Familie, Deine Familie | Paare und ihre Verwandtschaft
3. Die Gezeiten der Liebe | Krisen gehören zur Ehe
4. Eltern bleiben Liebespaare | Das erste Kind und die Folgen
5. Reden. Streiten. Versöhnen. | Was glückliche Paare richtig machen
6. Die kleinen Feste im Alltag | Warum Rituale so gut tun
7. Gemeinsam vor Gott | Die 10 Gebote der Liebe
8. Zwischen Familie und Beruf | Wie junge Eltern die Balance finden
9. Meine, deine, unsere Zeit | Wie viel Nähe braucht (und verträgt) die Liebe?
10. Zwei sind keine Insel | Warum Paare Freunde brauchen
11. Hoch-Zeiten und Alltags-Tiefen | Neue Perspektiven in kritischen Zeiten
12. Mega out und glücklich | Als Ehepaar in der Single-Gesellschaft

In den (Erz-)Diözesen, die sich am Projekt beteiligen, erhalten Paare die Ehebriefe als Geschenk zur kirchlichen Trauung. Ehebrief 1 wird vor der Hochzeit überreicht, die weiteren Briefe werden danach in regelmäßigen Abständen zugeschickt. Die Kontaktadressen der beteiligten Bistümer können unter www.ehebriefe.de/kontaktadressen abgerufen werden. Alle anderen Interessierte können die Ehebriefe zum Preis von 15,80 Euro (inkl. MWSt. u. Versand) bei der AKF, Mainzer Str. 47, 53179 Bonn, info@akf-bonn.de, bestellen.

EPL/KEK - Gesprächstraining

Ein Kick mehr Partnerschaft

Wo Liebe ist und Leben, da ist Dynamik und Bewegung. Und Reibung. Damit es nicht überhitzt, ist es gut, miteinander zu reden. In einer Art und Weise, die das Verständnis füreinander, für die unterschiedlichen Sichtweisen und Bedürfnisse wachsen lässt. In einer Sprache, die nicht nur kritisiert, sondern sich gegenseitig Gutes zuspricht.

EPL – ein partnerschaftliches Lernprogramm

Das EPL-Training ermöglicht es Paaren, miteinander neue Erfahrungen im Gespräch zu machen. Einfach dadurch, dass es den Blick auf einige wenige Regeln lenkt und Paare unterstützt, diese anzuwenden. Es umfasst, in der Regel im Rahmen eines Wochenendes, folgende sechs Einheiten:

- „**Wir verstehen uns!**“ // Bewusst machen, was Verständnis fördert.
- „**Ich kann mit dir reden, auch wenn ich sauer bin!**“ // Gefühle offen aussprechen.
- „**Wir kommen einen Schritt weiter!**“ // Meinungsverschiedenheiten lösen.
- „**Das wünsche ich mir in unserer Partnerschaft!**“ // Erwartungen aussprechen.
- „**Unsere erotische Beziehung!**“ // Sich über Intimität und Sexualität austauschen.
- „**Das trägt mich und uns!**“ // Über Wertvorstellungen und Glauben reden.

KEK – Konstruktive Ehe und Kommunikation

Wer innerhalb eines erweiterten Gesprächstrainings auch die gemeinsame Beziehungsgeschichte mit in den Blick nehmen will, ist hier richtig.

In den sieben Kurseinheiten geht es an zwei Wochenenden um folgende Themen:

- „**Wir verstehen uns!**“ // Bewusst machen, was Verständnis fördert.
- „**Ich kann mit dir reden, auch wenn ich sauer bin!**“ // Gefühle offen aussprechen.
- „**Wir kommen einen Schritt weiter!**“ // Meinungsverschiedenheiten lösen.
- „**Was ich an dir schätze.**“ // Über Positives in der Beziehung reden.
- „**Wie reden wir im Alltag miteinander?**“ // Eine neue Gesprächskultur vereinbaren.
- „**Unsere Beziehung ist lebendig.**“ // Veränderungen anschauen.
- „**Was uns zusammenhält.**“ // Sich der Stärken der Beziehung bewusst werden.

Mehr Informationen zum Kursprogramm unter www.epl-kek.de



Weil Liebe uns beflügelt ...

„So ein zärtlicher Gottesdienst!“, ...



... lobte eine Besucherin den Segnungsgottesdienst zum Valentinstag in St. Michael in der Münchener Fußgängerzone. Sie sprach damit aus, was von der Vorbereitungsgruppe in den Blick genommen worden war: Gottes Wohlwollen und seine Begleitung auf dem partnerschaftlichen Weg im Rahmen der Liturgie spürbar werden zu lassen.

Ausgehend von dem durch Floristen und Süßwarenfabrikanten vermarkteten „Valentinstag“ entdecken pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie Priester zunehmend die Chance, am Namenstag

des Hl. Valentin auf Paare zuzugehen und sie einzuladen. Die von verschiedenen Seiten geäußerte Befürchtung, dies könnte zu einer Verwechslung mit dem Trauungsgottesdienst führen, ist damit gegenstandslos. Wie die Kirche in verschiedenen Lebenssituationen und zu besonderen Anlässen Menschen und die ihnen wichtigen Symbole und Gegenstände segnet, so lässt auch diese Feier erkennen, dass Gottes Segen in Alltagssituationen, Lebens- und Liebesgeschichten hineinbuchstabiert werden kann.

Die Arbeitshilfe „Weil Liebe uns beflügelt ... Segensgottesdienste am Valentinstag“ bietet eine Auswahl von liturgischen Vorlagen und Elementen zur gottesdienstlichen Gestaltung anlässlich des Valentinstages. Sie will inspirieren, „zärtliche Gottesdienste“ zu feiern, in denen die Zuneigung Gottes zu den Menschen spürbar wird.

Sie umfasst 48 Seiten und kostet 5,50 € (zuzügl. Versandkosten).

Bezogen werden kann sie bei der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung AKF e.V., Mainzer Str. 47, 53179 Bonn, Fax 02 28/8 57 81 47, info@akf-bonn.de.

neue Gespräche

Partnerschaft – Ehe – Familie

Persönliche Erlebnisse („Ansichten“), fachliche Einordnungen („Einsichten“) und hoffnungsvolle Konzepte („Aussichten“): Das ist die Mixtur, mit der *neue Gespräche* das Leben in Ehe und Familie betrachten. Dabei wollen sie aus dem christlichen Glauben heraus

- » eine Reflexion eigener Erfahrungen in Partnerschaft/Ehe/Familie anstoßen und konkrete Impulse für das Leben in Ehe und Familie geben,
- » den Blick für die Wirklichkeiten und Rahmenbedingungen heutiger Partnerschaften, Ehen und Familien schärfen,
- » für das Engagement für und mit Ehe und Familie ermutigen.

Die Hefte widmen sich jeweils einem Thema, zum Beispiel

In guten und in bösen Tagen. Treue: ein zeitgemäßer Wert?

Es ist gut, sich immer wieder neu dieser Grundlage von Partnerschaft und Ehe zu versichern. Und über das rechte Maß an Freiheit und Gebundenheit in einer Partnerschaft nachzudenken, über Verlässlichkeit und Gerechtigkeit, Sehnsucht und Enttäuschung ...

Gesucht: das gute Leben. Familie zwischen Pflicht und Kür

Gutes Leben gibt's nicht von der Stange. Es realisiert sich – ganz konkret und individuell – zwischen den großen Frage nach dem Sinn des Lebens als Richtungsweiser und den Lösungen für den Augenblick ...

Mach's mal anders. Kreativität im Familienalltag

Alltag macht Gewohnheiten, und das ist gut so. Und es gibt immer wieder Situationen im Familienalltag, wo das, was wir bis dahin für gut und richtig gehalten und gedacht haben, plötzlich nicht mehr greift. Da kann Kreativität, Mut zu Neuem hilfreich sein.



Einzelheft 3,50 €, im Abonnement (6 Hefte/Jahr) 10,00 € (jeweils zzgl. Versandkosten)

Bezug: AKF – Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V.,

Mainzer Str. 47, 53179 Bonn, Tel. 0228/371877, info@akf-bonn.de, www.akf-bonn.de

Kontaktadresse